

Nebentätigkeiten 1 Grundlagen (Stand: 14.10.2010)

Einnahmen aus Nebentätigkeit sind in jedem Fall bei der Steuererklärung anzugeben

Beschäftigte nach TV-L benötigen keine Genehmigung mehr, aber die Nebentätigkeit muss rechtzeitig vorher angezeigt werden

Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Haupt- oder Nebenamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

☞ nicht Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter
nicht persönliche Freizeitgestaltung

Nebentätigkeit (Oberbegriff)

rechtliche Grundlagen => Quellen

LBG => <http://www.realschule-vdr.de> => Service => Gesetzestexte => Landesbeamtengesetz (zuletzt geändert: 20.10.2010)

NebVO => http://rlp.juris.de/rlp/NTV_RP_rahmen.htm => Ausgabe im Zusammenhang (zuletzt geändert: 10.09.2008)

LPersVG => http://rlp.juris.de/rlp/PersVG_RP_rahmen.htm => Ausgabe im Zusammenhang (zuletzt geändert: 28.09.2010)

Nebentätigkeitsformular = Vordruck für die Beantragung (Quelle: <http://www.add.rlp.de/>) => Suchen: Nebentätigkeitsformular

Merkblatt für Nebentätigkeiten (Quelle: Ministerium des Innern und für Sport <http://www.ism.rlp.de/buerger-und-staat/oeffentliches-dienstrecht/nebentaetigkeiten/>) => Downloads: Merkblatt für Nebentätigkeiten (mit Gesetzen + Bestimmungen, Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit, Musterbescheid, Erklärung)

Genehmigungsbedürftigkeit der Ausübung von Nebentätigkeiten

Grundsätzlich bedarf die Ausübung jeder einzelnen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung! Sonst liegt ein Dienstvergehen vor; dies kann ggf. disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.